

Anhang II zur Hauptsatzung alte Fassung	Anhang II zur Hauptsatzung neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Anhang II zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover</b></p> <p><b>1. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte</b></p> <p>1.1 Nach § 55 c der Nds. Gemeindeordnung in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 bis 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover in der geltenden Fassung haben die Stadtbezirksräte Entscheidungsrechte, Anhörungsrechte und Vorschlagsrechte.</p> <p>1.2 Die Anhörungs- und Vorschlagsrechte sind hinsichtlich Umfang und Verfahren in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat geregelt. Diese Vorschriften sind zu beachten.</p> <p>1.3 Bei den Entscheidungsrechten enthalten die Nieders. Gemeindeordnung und die Hauptsatzung teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Erläuterung bedürfen.</p> <p>1.4 Zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen in den Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte und der übrigen Organe sind deshalb die nachstehenden Regelungen zu beachten, die den Entscheidungsrahmen für die Stadtbezirksräte bestimmen.</p> <p><b>2. Konkretisierung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksräte</b></p> <p>2.1 Allgemeine Erläuterungen</p> <p>2.1.1 Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 NGO der/dem Oberbürgermeisterin/bürgermeister obliegen, entscheidet der Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in den unter 2.2 genannten Angelegenheiten.</p> <p>2.1.2 Definitionen zu Abschnitt 2.2:          „Unterhaltung“ umfasst alle Maßnahmen, die die laufende Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der baulichen Anlagen während der Nutzungsdauer sicherstellen.          „Ausstattung“ sind Nebeneinrichtungen (ohne Buchbestand der Stadtbüchereien).          „Instandsetzung“ sind Maßnahmen der Wiederherstellung, die in größeren Zeitabständen regelmäßig oder unregelmäßig anfallen und nicht zu einer Wertsteigerung oder Verlängerung der Nutzungsdauer führen.</p> <p>2.2 Spezielle Erläuterungen zu den einzelnen Entscheidungsrechten</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anhang II zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover</b></p> <p><b>1. unverändert</b></p> <p>1.1 <i>unverändert</i></p> <p>1.2 <i>unverändert</i></p> <p>1.3 <i>unverändert</i></p> <p>1.4 <i>unverändert</i></p> <p><b>2. Konkretisierung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksräte</b></p> <p>2.1 <i>unverändert</i></p> <p>2.1.1 <i>unverändert</i></p> <p>2.1.2 Definitionen zu Abschnitt 2.2:          „Unterhaltung“ umfasst alle Maßnahmen, die die laufende Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der baulichen Anlagen während der Nutzungsdauer sicherstellen.          „Ausstattung“ sind Nebeneinrichtungen (ohne Buchbestand der <u>Stadtteilbibliotheken</u>).          „Instandsetzung“ sind Maßnahmen der Wiederherstellung, die in größeren Zeitabständen regelmäßig oder unregelmäßig anfallen und nicht zu einer Wertsteigerung oder Verlängerung der Nutzungsdauer führen.</p> <p>2.2 <i>unverändert</i></p>

<p>2.2.1 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 1 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 1 Hauptsatzung fallen folgende Einrichtungen in den Stadtbezirken:</p> <p>alle Grundschulen,  alle Stadtteilbüchereien,  alle Kinderspielplätze,  alle Kindertagesstätten,  alle Kinderspielparks,  alle Jugendzentren,  alle Altenbegegnungsstätten,  die Stadteilfriedhöfe Nackenberg, Kirchrode, Lindener Berg, Badenstedt, Limmer, Fössefeld, Bothfeld, Misburg, Vinnhorst, Ahlem, Isemhagen, Wettbergen und Anderten,  das Bürgerhaus Misburg,  das Haus der AMK Anderten,  die Dorfgemeinschaftsanlage Wülferode,  das Haus der Begegnung in Ahlem,  das Lindener Stadion,  der Sport- und Erholungspark Wettbergen,  der Sportpark Misburg,  die Sportanlage Anderten,  das Sportstadion Ahlem,  die Bezirkssportanlage Bemerode,  die Mehrzweckhalle Vinnhorst.</p> <p>Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.</p> <p>2.2.2 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 3 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hauptsatzung fallen alle Park- und Grünanlagen im Stadtbezirk mit Ausnahme</p> <p>2.2.2.1 der Naherholungsgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südliche Leineau</li> <li>- Mittlere Leineau</li> <li>- Altwarmbüchener See</li> </ul> <p>2.2.2.2 der Historischen Gärten und Parks</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herrenhäuser Gärten</li> <li>- Georgengarten</li> <li>- Stadtpark</li> <li>- Hermann-Löns-Park</li> <li>- Maschsee/Maschpark</li> <li>- Hinüberscher Garten.</li> </ul> <p>Forsten sind keine Park- und Grünanlagen.</p> <p>Zur „Pfleger des Ortsbildes“ zählen die Aufstellung und Unterhaltung von Denkmälern, Gedenktafeln und Brunnen, die Veranstaltung von Wettbewerben im Stadtbezirk, die Anpflanzung und das Fällen von Straßenbäumen.</p> <p>Die „Ausgestaltung“ der Park- und Grünanlagen (z.B. Anlage von Teichen, Freizeiteinrichtungen) bezieht sich nur auf vorhandene Anlagen. Die Neuanlage einschließlich deren Gestaltung gehört nicht dazu.</p> <p>Es entspricht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Belangen der gesamten Stadt, die Unterhaltung (insbesondere die laufende Pflege) der Park- und Grünanlagen nach einem einheitlichen Konzept durchzuführen.</p>	<p>2.2.1 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 1 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 1 Hauptsatzung fallen folgende Einrichtungen in den Stadtbezirken, <u>soweit deren Bedeutung im Einzelfall nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:</u></p> <p>alle Grundschulen,  <u>alle Stadtteilbibliotheken,</u>  alle Kinderspielplätze,  alle Kindertagesstätten,  alle Kinderspielparks,  alle Jugendzentren,  alle Altenbegegnungsstätten,  die Stadteilfriedhöfe Nackenberg, Kirchrode, Lindener Berg, Badenstedt, Limmer, Fössefeld, Bothfeld, Misburg, Vinnhorst, Ahlem, Isemhagen, Wettbergen und Anderten,  das Bürgerhaus Misburg,  das Haus der AMK Anderten,  die Dorfgemeinschaftsanlage Wülferode,  das Haus der Begegnung in Ahlem,  das Lindener Stadion,  <u>der Sportpark Wettbergen,</u>  der Sportpark Misburg,  die Sportanlage Anderten,  das Sportstadion Ahlem,  die Bezirkssportanlage Bemerode,  die Mehrzweckhalle Vinnhorst,  <u>alle Stadteiltreffs,</u>  <u>alle Kulturtreffs,</u>  <u>alle Sportanlagen,</u>  <u>alle Mehrzweckhallen.</u></p> <p>Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.</p> <p>2.2.2 <i>unverändert</i></p> <p>2.2.2.1 <i>unverändert</i></p> <p>2.2.2.2 der Historischen Gärten und Parks</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herrenhäuser Gärten</li> <li>- Georgengarten</li> <li>- Stadtpark</li> <li>- Hermann-Löns-Park</li> <li>- Maschsee/Maschpark</li> <li>- Hinüberscher Garten.</li> </ul> <p><u>Wälder</u> sind keine Park- und Grünanlagen.</p> <p>Zur „Pfleger des Ortsbildes“ zählen die Aufstellung und Unterhaltung von Denkmälern, Gedenktafeln und Brunnen, die Veranstaltung von Wettbewerben im Stadtbezirk, die Anpflanzung und das Fällen von Straßenbäumen.</p> <p>Die „Ausgestaltung“ der Park- und Grünanlagen (z.B. Anlage von Teichen, Freizeiteinrichtungen) bezieht sich nur auf vorhandene Anlagen. Die Neuanlage einschließlich deren Gestaltung gehört nicht dazu.</p> <p>Es entspricht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Belangen der gesamten Stadt, die Unterhaltung (insbesondere die laufende Pflege) der Park- und Grünanlagen nach einem einheitlichen Konzept durchzuführen.</p>
---	--

<p>2.2.3 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 4 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 4 Hauptsatzung fällt nur die Förderung solcher Einzelmaßnahmen zugunsten eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Vereinigung, deren Wirkung sich im Wesentlichen auf das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes beschränkt.</p> <p>Richtlinien über einheitliche Förderungsmaßnahmen sind von den Stadtbezirksräten zu beachten.</p>	<p>2.2.3 <i>unverändert</i></p>
<p>2.2.4 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 5 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 5 Hauptsatzung fallen Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums (Volksfeste, Schützenfeste) die von der Stadt und/oder anderen Veranstaltern getragen werden.</p> <p>Ausnahmen: Hannoversches Schützenfest und alle übrigen Feste auf dem Schützenplatz, Altstadtfest u.ä.</p>	<p>2.2.4 <i>unverändert</i></p>
<p>2.2.5 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 6 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung fallen nur die Paten- und Partnerschaften der ehemaligen Stadt Misburg und der ehemaligen Gemeinden Ahlem und Anderten, soweit sie bei der kommunalen Eingliederung 1974 bestanden.</p>	<p>2.2.5 <i>unverändert</i></p>
<p>2.2.6 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 7 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 7 Hauptsatzung fallen nur die von der Stadt veranstalteten Wochenmärkte im Stadtbezirk. Alle übrigen Märkte und die Veranstaltungen aufgrund von Sondernutzungsgenehmigungen (wie z.B. der Flohmarkt am Leineufer) werden davon nicht berührt.</p>	<p>2.2.6 <i>unverändert</i></p>
<p>2.2.7 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 8 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 8 Hauptsatzung fallen Anlässe, die nur bezirkliche Bedeutung haben.</p> <p>Überbezirkliche Bedeutung haben die Repräsentationsaufgaben, die der Oberbürgermeister oder seine Stellvertreter wahrnehmen, wie Gratulation ab 90. Geburtstag und ab Goldene Hochzeit.</p> <p>Auch bei Anlässen mit bezirklichem Charakter kann neben dem/der Bezirksbürgermeister/in die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die gesamte Stadt repräsentieren.</p>	<p>2.2.7 <i>unverändert</i></p>
<p>2.2.8 Unter § 55 c Abs. 1 Nr. 9 NGO / § 9 Abs. 1 Nr. 9 Hauptsatzung sind Aufträge an die Verwaltung zu verstehen, z.B. die Bevölkerung über Angelegenheiten des Stadtbezirks zu unterrichten und evtl. einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Stadtbezirksrates herauszugeben.</p>	<p>2.2.8 <i>unverändert</i></p>